



Schwäbisch Gmünd, 05.11.2019
Gemeinderatsdrucksache Nr. 212/2019

Vorlage an

Ortschaftsrat Bargau

zur Vorberatung
- öffentlich -

Bau- und Umweltausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit Waldstetten

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten mit Zieljahr 2022
- Aufstellungsbeschluss
hier: Erweiterung des Gewerbegebiets Strutfeld in Bargau**

Anlagen:

1. Abgrenzungsplan Geltungsbereich
2. Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Beschlussantrag:

Für den in Anlage 1 abgegrenzten Bereich ist ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten durchzuführen.



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Mit der fertiggestellten Ortsumfahrung Bargau und der neuen Anbindung im Osten an die Landesstraße besteht die Möglichkeit die Flächen am Ortseingang besser zu nutzen und einen langfristigen Ortsrand zu gestalten und einzugrünen.

Die Stadt Schwäbisch Gmünd plant das Gewerbegebiet im Strutfeld zu erweitern. Neben Anfragen für Erweiterungen von bereits ansässigen Betrieben gibt es auch von der Stiftung Haus Lindenhof eine konkrete Projektanfrage.

Um das Vorhaben realisieren zu können, ist ein Bebauungsplan erforderlich. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes in östliche Richtung ist ein Bebauungsplan erforderlich, dessen Aufstellung am 04.07.2018 im Gemeinderat beschlossen wurde (Gemeinderatsdrucksache Nr. 108/2018).

Nördlich des Geltungsbereichs verläuft die Hans-Fein-Straße, welche an die Bargauer Ortsumfahrung anschließt. Im Süden und Osten schließen landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen an.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten ist die betreffende Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren soll auch der Flächennutzungsplan fortgeschrieben werden

Somit ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren ebenfalls zu ändern, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs.2 BauGB zu entsprechen („Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln“).

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht in seinen Verfahrensschritten dem eines Bebauungsplanverfahrens und wird in zeitlichem Zusammenhang durchgeführt.